



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-003/2020</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Lange		10.01.2020
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

### Betreff:

Änderung der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	04.02.2020	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Vorberatung
Ö	25.02.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO dabei die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen.

Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerten wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung geplant.

Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 100 % vom Antragsteller zu tragen.

Der Entwurf der Satzung wurde am 10.09.2019 im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und für die öffentliche Beteiligung bestätigt.

Entsprechend § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 14.11.2019 bis 13.12.2019 im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr und 13-17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) öffentlich aus.

Es gab keine Stellungnahmen.

Als Träger öffentlicher Belange hat der Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus mit Schreiben vom 05.11.2019 keine Einwände erhoben.

Eine Abwägung ist daher nicht notwendig.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung der Stellplatzablösesatzung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Anlage/n

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen  
Anlage 1 Stellplatzablösesatzung